



STELLUNGNAHME

des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur
Änderung weiterer Vorschriften (Drs. 19/14337),
zum Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des
Klimaschutzplans 2050 (Drs. 19/13900) sowie
zum Entwurf eines Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für
Brennstoffemissionen**

Klimaschutz ist eine Bewährungsprobe für praktizierte Schöpfungsverantwortung. In der katholischen Kirche ist Klimaschutz daher seit vielen Jahrzehnten ein wichtiges Thema. Mit seiner Umwelt- und Sozialenzyklika *Laudato Si'*¹ machte Papst Franziskus die Bewahrung der Schöpfung 2015 auch erstmalig zum Gegenstand der Sozialverkündigung der katholischen Kirche. In diesem Lehrschreiben erklärte er das Klima selbst zu einem „gemeinschaftlichen Gut von allen und für alle“ (LS 23), dessen Nutzung vorrangig zugunsten der Ärmsten wirken muss (LS 158). Auf der jüngst beendeten Amazonas-Synode waren die Bedeutung speziell des Amazonas-Lebensraums für das Weltklima und die Folgen seiner Ausbeutung und Zerstörung für den Planeten zentrale Themen.

Auch die deutschen Bischöfe haben sich zum Thema der Schöpfungsbewahrung immer wieder mit Verlautbarungen, Expertentexten und Stellungnahmen zu Wort gemeldet. Zuletzt veröffentlichte die Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen der Deutschen Bischofskonferenz im April 2019 „Zehn Thesen zum Klimaschutz“² als Diskussionsbeitrag zur aktuellen Klimaschutzdebatte. Auf dieser Basis erlauben wir uns nachfolgend, zu einigen ausgewählten Aspekten des Entwurfs eines Bundes-Klimaschutzgesetzes [im Folgenden: KSG-E], eines Klimaschutzprogramms 2030 zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 [im Folgenden: Klimaschutzprogramm 2030] sowie des Entwurfs eines Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen [im Folgenden: BEHG-E] Stellung zu nehmen.

I. Kirchliche Perspektive

Das Pariser Klimaabkommen verpflichtet die Europäische Union ebenso wie Deutschland dazu, die durchschnittliche Erderwärmung auf deutlich unter 2°C und möglichst auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Aus kirchlicher Sicht muss der globale

¹ Enzyklika LAUDATO SI' von Papst Franziskus über die Sorge für das gemeinsame Haus, Libreria Editrice Vaticana/ hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 3. korrigierte Auflage, Bonn 2016 (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls).

² Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen (Nr. 48), Zehn Thesen zum Klimaschutz. Ein Diskussionsbeitrag, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2019.

Temperaturanstieg dabei so nah wie möglich an 1,5°C gehalten werden. Denn die Risiken für das Klimasystem, Natur und Mensch wachsen schon zwischen einer Erderwärmung von 1,5°C und 2°C mit jedem Zehntel Grad mehr an globaler Erwärmung exponentiell an. Dabei sind es die Ärmsten und Schwächsten dieser Welt, die aufgrund ihrer individuellen, gruppenbezogenen oder geographischen Verletzlichkeit als erste und am stärksten vom Klimawandel betroffen sind. Jedes Zehntel Grad Temperaturanstieg, das verhindert wird, bedeutet daher die Vermeidung von Leid und rettet Leben.

Entscheidend für die Begrenzung der globalen Erwärmung nach den Vorgaben des Pariser Abkommens ist dabei die Einhaltung des den Staaten – auch Deutschland – verbleibenden Treibhausgasbudgets. Dieser Budget-Ansatz ist konsequent bei der Setzung von Zeitmarken für Emissionsreduktionen zu berücksichtigen, die dementsprechend ggf. an neue Entwicklungen und aktualisierte Daten bzgl. des noch zur Verfügung stehenden globalen Treibhausgasbudgets angepasst werden müssen.

II. Entwurf eines Bundes-Klimaschutzgesetzes

1. Weder die europäischen noch die deutschen Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2050 berücksichtigen bisher die Verpflichtung auf die Temperaturziele des Pariser Abkommens. Vielmehr besteht derzeit nur die Verpflichtung, dass Deutschland seine Treibhausgase bis 2030 um 55% und bis 2050 um 80 bis 95 % im Vergleich zum Jahr 1990 verringert. Bedauerlicherweise ist auch der KSG-E bisher an diesen veralteten Klimaschutzziele ausgerichtet. Damit ist er von vorneherein weder darauf angelegt noch geeignet, einen angemessenen Beitrag Deutschlands zur Erreichung der Pariser Temperaturziele, der Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C und möglichst 1,5°C, zu leisten.
2. Besonders bedauerlich ist es, dass die Bundesregierung sich im KSG-E scheut, eine eindeutige Selbstverpflichtung auf die Erreichung einer schnellstmöglichen, spätestens bis 2050 zu realisierenden Treibhausgasneutralität einzugehen. Der KSG-E verweist in § 1 Satz 2 lediglich auf das Bekenntnis, „Treibhausgasneutralität bis 2050 *als langfristiges Ziel zu verfolgen*“, nicht aber Treibhausgasneutralität *zu erreichen*. Auch die in § 3 Absatz 1 KSG-E vorgeschlagene Ausrichtung der Treibhausgasreduktionsanstrengungen Deutschlands an dem veralteten deutschen Reduktionsziel von - 55% im Vergleich zu 1990 als Mindestziel für 2030 ist ungenügend. Nach aktuellen Berechnungen für eine an den Pariser Temperaturziele angepasste Zielsetzung - unter Vernachlässigung der historischen Emissionen und bei gleichmäßiger Aufteilung des noch existenten, globalen Treibhausgasbudgets auf die Weltbevölkerung insgesamt - dürfte es erforderlich sein, dass Deutschland seine CO_{2äq}-Emissionen bis 2030 nicht um 55%, sondern um einen Prozentsatz zwischen 67% und 78% reduziert. Ein auf die Pariser-Temperaturziele ausgerichtetes Bundes-Klimaschutzgesetz braucht ein Treibhausgasreduktionsziel für 2030, welches sich in diesem Zielkorridor bewegt. Eine entsprechende Anpassungspflicht würde sich ohnehin direkt mit Inkrafttreten des KSG-E aus dessen § 3 Absatz 3 Satz 1 ergeben. Nach dieser Regelung hat die Bundesregierung Schritte zur Erhöhung der nationalen Klimaschutzziele einzuleiten, wenn dies zur Erfüllung internationaler Klimaschutzziele erforderlich ist.
3. Sofern keine Anpassung der deutschen Klimaziele für 2030 an das Pariser Abkommen im KSG-E vorgenommen wird, ist es erforderlich, diese Differenz, ihre Gründe und die Notwendigkeit zukünftiger, voraussichtlich um ein Vielfaches ambitionierterer Treibhausgasemissionsreduktionen zur Erreichung der Pariser Temperaturziele öffentlich zu thematisieren. Nur so kann Klimaschutzpolitik Glaubwürdigkeit bewahren. Eine „Scheibchen-Taktik“ untergräbt diese Glaubwürdigkeit und verhindert den Aufbau

gesellschaftlicher Akzeptanz für diejenigen Maßnahmen, die für die mittel- und langfristig erfolgreiche Bekämpfung des Klimawandels erforderlich sind.

4. Mit der Anpassung des KSG-E an die Pariser Temperaturziele würde Deutschland zwar über seine derzeitigen unionsrechtlichen Verpflichtungen hinausgehen. Sie entsprächen aber Deutschlands völkerrechtlichen Verpflichtungen als eigenständigem Vertragspartner des Pariser Abkommens. Ohnehin ist es dringend geboten, dass die Bundesregierung sich auch auf europäischer Ebene verstärkt dafür einsetzt, dass die europäischen Klimaschutzziele schnellstmöglich an die Verpflichtung auf eine Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C, möglichst 1,5°C, des Pariser Abkommens angepasst werden. Hierfür bleibt auch deshalb wenig Zeit, weil die Europäische Union zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Pariser Abkommen bereits im nächsten Jahr ihr aktualisiertes Klimaschutzziel für 2030 und eine Langfriststrategie für 2050 beim UN Klimaschutzsekretariat einreichen muss. Die nächste Aktualisierung sieht das Pariser Abkommen dann erst wieder in fünf Jahren vor. Ohne eine Anpassung der europäischen Klimaschutzziele an die Temperaturziele des Pariser Abkommens im nächsten Jahr drohen also entscheidende Jahre für den globalen Klimaschutz und die Begrenzung der Erderwärmung verloren zu gehen.
5. Ein wirksames Klimaschutzgesetz muss einen mit dem Pariser Abkommen konformen, das Deutschland verbleibende CO_{2äq}-Budget berücksichtigenden mittel- und langfristigen Klimaschutzpfad für eine frühestmögliche Treibhausgasneutralität Deutschlands definieren. Die auf europäischer Ebene bis zum Jahr 2030 vereinbarten, jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat zugewiesenen Emissionsbudgets im Bereich außerhalb des Europäischen Emissionshandels [im Folgenden: Non-ETS-Bereich] zeichnen einen zumindest mittelfristigen Pfad vor, der dann über jährliche Emissionszuweisungen konkretisiert wird. Da so die pro Jahr erlaubte CO_{2äq}-Emissionsmenge jedes EU-Mitgliedstaates transparent, vorhersehbar und damit auch für Planungs- und Investitionsentscheidungen berechenbar wird, ist das System der jährlichen Emissionszuweisungen jedenfalls dem Grundsatz nach begrüßenswert.
6. Von der nach der EU-Klimaschutzverordnung für den Non-ETS-Bereich eröffneten, in § 7 Absatz 1 KSG-E nun weiter ausgeführten Möglichkeit, Emissionszuweisungen von anderen EU-Mitgliedstaaten zur Erhöhung des eigenen jährlich zugewiesenen CO_{2äq}-Budgets einzukaufen, sollte hingegen nur sehr zurückhaltend und begrenzt Gebrauch gemacht werden. Diese Zukaufmöglichkeit kann dazu verleiten, die dezidierte Belastung einzelner Verursachergruppen zu vermeiden und die Kosten des Klimaschutzes lieber den Steuerzahlern insgesamt aufzuerlegen. Mittel- wie langfristig erforderliche Umsteuerungen könnten zugunsten kurzfristigen politischen Kapitalgewinns vernachlässigt werden.

Dementsprechend problematisch erscheint auch, dass das im Klimaschutzprogramm 2030 vorgeschlagene, im BEHG-E rechtlich konkretisierte nationale Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen [im Folgenden: nEHS] mit der Möglichkeit der Nutzung dieser speziellen Flexibilisierungsoption nicht nur als Ausnahme rechnet. In der Gesetzesbegründung zu § 5 BEHG-E (BEHG-E, Begründung Teil B, S. 42) heißt es vielmehr, dass die in der Einführungs- und Preiskorridor-Phase des nEHS vorgesehene Abgabe von Emissionszertifikaten zum Festpreis dazu führt, dass es in dieser Zeit nicht sichergestellt werden kann, dass die unionsrechtlich vorgegebenen jährlichen CO_{2äq}-Emissionsmengen eingehalten werden. In dieser Phase sei dann ein Bedarf an Emissionszertifikaten, der über die nach § 4 BEHG-E festgelegte Menge hinausgeht, durch die Nutzung der

Flexibilisierungsmöglichkeiten, einschließlich des Zukaufs von Emissionszuweisungen von anderen EU-Mitgliedstaaten, zu decken. Mit der Einführung fester Emissionszertifikatpreise werden also bis 2026 Unsicherheiten bzgl. der Einhaltung des jährlichen CO₂aq-Emissionsbudgets Deutschlands in Kauf genommen und das diesbezügliche Risiko wie auch die Kosten eines möglichen Zukaufs von Emissionszuweisungen dem Steuerzahler auferlegt.

Um diesen Effekt zu vermindern, könnte im BEHG-E zumindest eine Priorisierung der von der EU-Klimaschutzverordnung eröffneten Flexibilisierungsmöglichkeiten festgelegt werden, in der der Zukauf von Emissionszuweisungen von anderen EU-Mitgliedstaaten lediglich als letztes Mittel in Frage kommt. Innerhalb des der Bundesrepublik unionsrechtlich zugewiesenen Jahresemissionsbudgets könnte zudem darüber nachgedacht werden, eine streng zu limitierende Menge an Emissionszuweisungen für den Austausch von Emissionsrechten zwischen den Sektoren – ggf. auch zum Handeln untereinander - freizugeben.

7. Ein effektives und gesellschaftlich akzeptiertes Klimaschutzgesetz braucht klare institutionelle Verfahren und Zuständigkeiten. Der KSG-E hat hier Nachbesserungsbedarf.
 - a. Das Verfahren, wie die deutschen Klimaschutzziele an europäische und internationale Klimaschutzziele angepasst werden, bleibt zu vage. § 3 Absatz 3 KSG-E spricht hier von den „notwendigen Schritten“, die die „Bundesregierung“ zur Erhöhung der nationalen Klimaschutzziele zur Erfüllung europäischer und internationaler Klimaschutzziele „einleitet“. Im Unklaren bleibt aber, welche „Schritte“ vorzunehmen sind und wen die Bundesregierung dabei einzubinden hat, ob also bspw. – was naheliegend wäre - auch der Deutsche Bundestag und ggf. auch der Bundesrat bei diesen Schritten zu beteiligen sind.
 - b. Vor allem aber wird in § 3 Absatz 3 KSG-E nicht präzisiert, wer die Feststellung, ob eine solche Anpassung der deutschen Klimaschutzziele an internationale Klimaschutzverpflichtungen erforderlich ist, trifft. Unerlässlich erscheint es, die Wissenschaft an dieser Feststellung konstitutiv zu beteiligen. Diese Aufgabe sollte einem unabhängigen Sachverständigengremium überantwortet werden. Der KSG-E sieht in seinem § 11 die Einrichtung eines „Unabhängigen Expertenrates für Klimafragen“ vor, der diese Aufgabe übernehmen könnte. Da dieser Expertenrat bisher nach § 12 KSG-E vor allem mit dem (Nach)Rechnen von Emissionsdaten und Annahmen zu Treibhausgasreduktionen betraut ist, erscheint eine substanzielle Anreicherung seines Aufgabenkatalogs wünschenswert. Der „Unabhängige Expertenrat für Klimafragen“ sollte mit anderen Worten zu einem unabhängigen Sachverständigengremium weiterentwickelt werden.

Ein solches Sachverständigengremium müsste dazu berufen werden, auf wissenschaftlicher Grundlage die bestehenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen jährlich auf ihre Wirksamkeit zur Erreichung der nationalen, europäischen und internationalen Zielverpflichtungen sowie auf ihre sozioökonomischen Folgen in Deutschland und der Europäischen Union hin zu prüfen, zu bewerten und hierzu in einem zu veröffentlichenden Report gegenüber der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag Stellung zu nehmen. Hierzu gehört auch die Bewertung, ob die tatsächliche und voraussichtliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen Deutschlands bei wissenschaftlicher Folgenabschätzung der bestehenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen erwarten lässt, dass die Jahresemissionsmengen

nach § 4 i.V.m. Anlage 2 KSG-E und die nationalen Klimaschutzziele nach § 3 KSG-E erreicht werden und ob diese zur Leistung des deutschen Beitrags zu den Pariser Temperaturzielen ausreichen.

- c. Des Weiteren sollten die in § 4 Absatz 5 KSG-E vorgesehen Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Änderung der Jahresemissionsmengen der einzelnen Emissionssektoren und der Festlegung der jährlichen Emissionsmengen ab 2030 öffentlicher und partizipativer ausgestaltet werden. Nur durch Transparenz, Informationen und frühestmögliche Beteiligung kann breite gesellschaftliche Verantwortlichkeit für Klimaschutz generiert, gesellschaftliche Akzeptanz für Veränderungen entwickelt und politische Verantwortung zugewiesen werden.

Dementsprechend sollte festgeschrieben werden, dass der Bundesrat, ggf. aber auch ausnahmsweise der Deutsche Bundestag, beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 5 KSG-E zu beteiligen sind. Mit Blick auf die Transparenz und Zuordnung von politischer Verantwortung ist dabei zu begrüßen, dass der KSG-E den Sektor-Ansatz des Klimaschutzplans 2050 weiterführt und über § 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 KSG-E für jeden Sektor jährliche Emissionsminderungsziele festlegt. Für die Transparenz wichtig und zu begrüßen sind auch die haushaltsbezogenen Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber Deutschem Bundestag und Bundesrat nach § 7 Absatz 2 KSG-E und die ihr obliegende allgemeine Berichterstattung nach § 10 KSG-E. Die mit diesen Berichten öffentlich werdenden Informationen erscheinen als gute Grundlage der politischen und gesellschaftlichen Diskussion über weitere, gezielte Klimaschutzmaßnahmen und der Zuweisung politischer Verantwortung.

III. Maßnahmen aus dem Klimaschutzprogramm 2030

1. Es ist zunächst zu begrüßen, dass die Bundesregierung nun mit dem Klimaschutzprogramm 2030 konkretisiert wie bzw. mit welchen Maßnahmen sie die Sektoremissionsbudgets der Anlage 2 des KSG-E und die unionsrechtlich für den Non-ETS-Bereich vorgegebenen Jahresemissionsbudgets bis 2030 einzuhalten gedenkt. Erfreulich ist ebenfalls, dass das Klimaschutzprogramm 2030 einige auch kirchlicherseits angeregten Ansätze und Maßnahmen des Klimaschutzes aufgreift. Ob allerdings die im Klimaschutzprogramm 2030 aufgeführten Maßnahmen insgesamt zu hinreichend Treibhausgasemissionseinsparungen für die Erreichung der anvisierten jährlichen Sektor- und Gesamtemissionsmengen – ganz zu schweigen von einem an den Pariser Temperaturzielen ausgerichteten Emissionsbudget Deutschlands - führen, ist zweifelhaft. Die Bundesregierung sollte die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen schnellstmöglich mit belastbaren Zahlen zu den durch sie erhofften CO_{2äq}-Einsparungen unterlegen, um diese Zweifel auszuräumen.
2. Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 nunmehr mit dem nEHS den Einstieg in eine nationale CO₂-Bepreisung im Non-ETS-Bereich auf den Weg bringt. Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Ankündigung der Bundesregierung, dass sie sich auf europäischer Ebene für einen Mindestpreis der Emissionszertifikate im Europäischen Emissionshandel und perspektivisch für die Einführung eines europaweiten, alle Sektoren umfassenden Emissionshandels einsetzen wird. Angesichts der Notwendigkeit, auch die Europäische Union insgesamt auf den Weg der Einhaltung der Pariser Temperaturziele zu bringen, ist wichtig, dass sie diese Ankündigung möglichst bald in die Tat umsetzt.

Dass allerdings das konkrete Modell der CO₂-Bepreisung des nEHS, wie die Bundesregierung es in ihrem BEHG-E vorschlägt, einen hinreichenden oder auch nur den erwünschten Beitrag zur Erfüllung der deutschen Klimaschutzziele generiert, erscheint unwahrscheinlich. Wie oben beschrieben ist es bereits problematisch, dass mit der Einführung fester Emissionszertifikatpreise eine Überschreitung des jährlichen CO₂-Emissionsbudgets Deutschlands in Kauf genommen wird und der Steuerzahler, nicht der Verursacher der CO₂-Emissionen, den Preis hierfür zahlen soll. Des Weiteren ist es zwar gut vertretbar, beim Einstieg in das nEHS mit der CO₂-Bepreisung von Emissionen aus fossilen Brennstoffen anzufangen. Diese machen einen Großteil der Gesamtemissionen Deutschlands aus. Perspektivisch sollten aber alle Treibhausgas-Emissionsquellen mit einem weitgehend einheitlichen Preis bezogen auf ihre Klimawirkung belegt werden.

Darüber hinaus ist die in § 10 Absatz 2 BEHG-E vorgeschlagene Höhe der CO₂-Bepreisung und deren Anstieg in den Jahren des Einstiegs in das nEHS (beginnend im Jahr 2021 mit 10 Euro pro Emissionszertifikat, schrittweise ansteigend auf schließlich 35 Euro pro Emissionszertifikat im Jahr 2025) deutlich zu gering, um die für ein Leitinstrument des Klimaschutzes erforderliche Lenkungswirkung zu entfalten. Nötig ist es, den Emissionszertifikaten des nEHS einen Preis zu geben, der so spürbar ist, dass er zu Verhaltensänderungen in der Bevölkerung und zu Umstellungsprozessen in der Wirtschaft führt. Zudem ist auf die soziale Ausgewogenheit von Klimaschutzmaßnahmen zu achten und zu berücksichtigen, dass erforderliche Verhaltensänderungen und Umstellungsprozesse nur dann erfolgen werden, wenn es überhaupt möglich ist, auf klimafreundlichere Alternativen auszuweichen. Schließlich muss eine CO₂-Bepreisung Deutschland realistisch auf den Weg bringen, seinen angemessenen Treibhausgasreduktionsbeitrag zur Einhaltung der Pariser Klimaschutzziele zu leisten. Die in § 10 Absatz 2 BEHG-E vorgeschlagenen Preise tun dies nicht.

3. Nichtsdestoweniger wird auch die im BEHG-E vorgesehene und erst recht die eigentlich erforderliche CO₂-Bepreisung die Bevölkerung wie auch die Wirtschaft finanziell Jahr für Jahr stärker belasten. Daher sollten im Gegenzug Mechanismen und Möglichkeiten ihrer zielgerichteten Entlastung eingeführt und genutzt und so sichergestellt werden, dass durch die Verteuerung klimaschädlichen Verhaltens möglicherweise entstehende soziale Härten ausgeglichen oder wenigstens abgefedert und einkommensschwächere Haushalte bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden. Der Ansatz der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030, die Kosten der CO₂-Bepreisung für Bürger und Wirtschaft durch Maßnahmen der Entlastung und Förderung zu kompensieren, ist insofern begrüßenswert.
4. Viel spricht allerdings dafür, dass die im Klimaschutzprogramm 2030 aufgeführten Maßnahmen noch keinen hinreichend sozial ausgewogenen Ausgleich von Klimaschutzbelastungen der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten. Denn die überwiegende Mehrheit der vorgeschlagenen Maßnahmen kommt vor allem dem gutverdienenden Teil der Bevölkerung zu Gute.

So ist zwar eine steuerliche Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen von selbstbewohntem Wohnungseigentum angesichts einer jährlichen Sanierungsquote dieses Bestandes von unter einem Prozent durchaus sinnvoll. Allerdings werden nur wenige Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen oder mit geringem Einkommen von dieser Förderung profitieren, da sie weder über Wohneigentum verfügen, noch hohe Steuern zahlen. Als Mieter werden sie aber von ihren Vermietern zur Teilfinanzierung der

energetischen Sanierung ihrer Mietwohnungen herangezogen und erhalten hierfür dann keine Unterstützung.

Auch von der im Klimaschutzprogramm 2030 vorgeschlagenen Strompreis-Senkung und der Erhöhung der Pendlerpauschale profitieren Haushalte mit geringem und mittlerem Einkommen proportional weniger als solche von Gutverdienern. Denn die CO₂-Kosten machen bei ihnen einen größeren Anteil ihres Einkommens aus als bei Gutverdienern und sie zahlen weniger Steuern. Bei einer im Verhältnis zu ihrem Einkommen höheren Belastung werden sie also vergleichsweise weniger kompensiert.

Nur wenige Entlastungs- oder Unterstützungsmaßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 sind spezifisch auf sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen und Haushalte mit geringem Einkommen ausgerichtet, wie etwa die vorgeschlagene 10%ige Erhöhung des Wohngelds. Diese Maßnahme soll gezielt die CO₂-Bepreisungskosten bei armutsgefährdeten Menschen und Grundsicherungsempfängern kompensieren und ist daher besonders zu begrüßen.

Auch die im Klimaschutzprogramm 2030 vorgeschlagenen Anreiz- und Fördermaßnahmen sind fast ausschließlich auf Gutverdiener, nicht aber auf Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen ausgelegt. Letztere sind nämlich aufgrund des Fehlens hinreichender Eigenmittel häufig gar nicht dazu in der Lage, staatliche Anreize und Förderangebote zu nutzen. So geht bspw. die Bezuschussung der Neuanschaffung eines CO₂-armen PKW oder gar eines Elektroautos an Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen oder solchen mit geringem – ggf. auch mit mittlerem – Einkommen vorbei, da sie auch den Restpreis einer solchen Anschaffung nicht finanziell stemmen können.

5. Das Klimaschutzprogramm 2030 sollte daher mit Blick auf seine soziale Ausgewogenheit nachgebessert werden. Erforderlich sind zusätzliche, gezielt auf Menschen aus sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen und mit geringem Einkommen ausgerichtete Entlastungs- und Fördermaßnahmen. Denkbar ist bspw. im Bereich Verkehr, Grundsicherungsempfängern kostenlose ÖPNV-Tickets zur Verfügung zu stellen und für Menschen mit geringem Einkommen und ihre Familien zum Ausgleich von Klimaschutzkosten Bahn- oder ÖPNV-Tickets wenigstens zu verbilligen. Auch im Gebäudebereich sind zusätzliche, sozial fokussierte Klimaschutzmaßnahmen vorstellbar, so etwa die Bereitstellung von Fördermitteln für Mieter mit geringem Einkommen zum Ausgleich von auf sie umgelegten Kosten der energetischen Sanierung – ggf. vermindert um die sanierungsbedingte Verringerung der Energiekosten. Auch eine pauschale Pro-Kopf-Ausschüttung der Einnahmen aus einer CO_{2äq}-Bepreisung an die Bevölkerung („Klimadividende“) wäre denkbar und verteilungspolitisch zu begrüßen.
6. Bedauerlich ist schließlich, dass im Klimaschutzprogramm 2030 keine Maßnahmen zum Abbau von klima- und umweltschädlichen Subventionen ausgewiesen werden. Dabei beläuft sich die Subventionierung fossiler Brennstoffe in Deutschland - je nach Subventionsbegriff, Berechnungs- und Bewertungsmethode – auf ca. 9 bis 46 Milliarden Euro pro Jahr. Schon die Existenz dieser Subventionen scheint in direktem Widerspruch zu einer CO₂-Bepreisung von Brennstoffemissionen zu stehen, zumal einige der Subventionen den Einsatz bestimmter, fossiler Energieträger finanziell attraktiver machen. Aber auch solche Subventionen, die „Energie“ generell verbilligen, konterkarieren den Effekt einer CO₂-Bepreisung fossiler Brennstoffemissionen, da sie den monetären Anreiz zum Umstieg auf nicht-fossile Alternativen verringern. Die Bundesregierung sollte daher die

Erforderlichkeit jeder einzelnen klima- und umweltschädlichen öffentlichen Subvention streng auf den Prüfstand stellen und sie dort abschaffen, wo sie die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030, aber letztlich auch Klimaschutz generell, konterkarieren oder ihre Wirksamkeit verringern. Die dann freiwerdenden Finanzmittel könnten dazu genutzt werden, weitere Klimaschutzmaßnahmen zu finanzieren oder soziale Ungleichheiten und Härten bei der Kompensation einer CO₂-Bepreisung auszugleichen.

Berlin, den 30. Oktober 2019